Zweite Beilage zu № 116 der Düsseldorfer Zeitung.

Dienstag den 27. April 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 20. April 1847.

Vereinigte Kurien.

(Schluß.)

Eine Stimme: Ich erlaube mir die Anfrage, ob es nicht wünschenswerth ist, die heutige Verhandlung nicht durch die Stenographen veröffentlicht zu sehen, da es unmöglich für die Leser von Interesse seyn kann, diese Verhandlung in ihrer Spezialität zu erhalten.

Der Marschall: Es wird der Antrag gemacht, die heutige Sitzung geheim zu halten?

Mehrere Stimmen: Nein! Nein!

(Abgeordn. Camphausen erhält das Wort, um eine Anfrage an den Herrn Kommissarius zu richten.)

Landtags-Kommissar: Ich muß bitten, daß die an mich zu richtenden Fragen vorher angemeldet werden. Ich kann mich hier auf keine improvisirten Antworten einlassen. Es ist die Anmeldung und vorherige Berathung in den Abtheilungen auch deutlich im Geschäfts-Reglement vorgeschrieben, und ich halte mich nicht für befugt, meine Zustimmung dazu zu geben, daß von dieser Vorschrift abgewichen werde. Ich kenne die Frage nicht und halte es nicht meiner Stellung angemessen, darauf anders als auf dem vorgeschriebenen Wege einzugehen.

Abgeordn. Camphausen: Die Frage, die ich stellen wollte, soll auf den Weg führen und mich belehren, ob ich einen Antrag zu stellen habe, oder nicht. Ein Antrag würde sonst große Zeit erfordern, während die Sache auf einfache Weise erledigt werden könnte, wenn der Herr Kommissarius hier kurz antworten, oder sich die Antwort vorbehalten, oder aber erklären wolle, daß er die Antwort nicht ertheilen werde.

Landtags-Kommissarius: Ich erwiedere, daß ich den Herren Deputirten jederzeit zu Gebote stehe, wenn es sich darum handelt, ihnen Auskunft zu ertheilen, so weit meine Zeit dies erlaubt. Ich glaube aber nicht, daß ich Veranlassung habe, hier von der Vorschrift abzuweichen, daher muß ich mich jedem Antrage widersetzen, der nicht diesen vorschriftmäßigen Weg geht.

Abgeordn. Camphausen: Ich bin damit zufrieden gestellt, daß der Herr Kommissarius erklärt hat, mir in anderer Weise gefällig zu seyn. Allgemein glaube ich aber, daß man sich seiner Erklärung nicht vollständig wird anschließen können; denn wenngleich in dem Geschäfts-Reglement enthalten ist, daß Anträge schriftlich eingereicht werden sollen, so folgt daraus nicht, daß jedes Wort, jede Frage, jede Erläuterung als ein Antrag betrachtet werden soll, und es könnten Fälle eintreten, wo es ihm nicht wünschenswerth seyn würde, solche Beschränkung eintreten zu sehen, wo es sich namentlich nur um eine einfache Erläuterung handelt, die sich nicht im Wege des Antrages vorbringen läßt.

Der Marschall: Wir können darüber jetzt keine Diskussion anstellen. Da überdies das Konklusum von dem Herrn Referenten abgefaßt ist, so ersuche ich die Versammlung, dasselbe zu vernehmen.

(Der Beschluß wird vom Referenten vorgelesen.)

Eine Stimme (vom Platz): Es sind ja keine Motive darin angegeben.

Der Marschall: Das Geschäfts-Reglement schreibt allerdings vor, daß die Gründe in dem Beschluß mit enthalten seyn müssen. Der Secretair wird sie dabei noch zusetzen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich finde eine Veränderung in der Fassung. In dem gedruckten Entwurf ist von Petitionen die Rede und jetzt von Bitten und Beschwerden.

Referent: Der Hansemannsche Antrag lautet freilich auf Bitten und Beschwerden. Ich habe schon konzedirt, daß sich das zweite von selbst versteht. (Ergänzt den Beschluß.)

Der Marschall: Es muß heißen, Anträge von Bitten ꝛc., denn wir können unsere Bitten auch später vorbringen.

Frühere Stimme (vom Platz): Mein früherer Antrag war nicht, wie ihn der Herr Marschall gestellt hatte, die heutige Sitzung geheim zu halten, sondern nur die Veröffentlichung derselben durch die Stenographen vermieden zu sehen, weil ich es für hinlänglich hielt, wenn das Protokoll das Nöthige darüber aufnahme, und ich glaube, daß viele Mitglieder mit mir darin übereinstimmen werden.

Referent von Katte (liest das vervollständigte Konklusum noch einmal vor).

Eine Stimme (vom Platz): Es scheint nicht angemessen, in einem Konklusum auf ein Gutachten zu verweisen.

Landtags-Kommissarius: Um in diesem Ausnahmefall die Versammlung von 600 Personen nicht noch einmal hierher zu bemühen, glaube ich es auf mich nehmen zu können, wenn es bei der Fassung verbleibt und zweifle nicht, daß es von Sr. Majestät nicht als ein Uebelstand angesehen werden und Mißfallen erregen wird, daß hier auf das Gutachten verwiesen und dasselbe beigelegt wird.

Der Marschall: Ich muß bemerken, daß dies kein Antrag ist, der an Se. Majestät gerichtet ist, sondern nur ein Geschäftsstück, und ich kann daher annehmen, daß das Konklusum genehmigt ist.

Abgeordn. von Auerswald: Ich wollte nur noch bemerken, daß ich den Herrn Kommissar über eine Sache um Aufklärung bitten will, die ich nicht ganz verstanden habe. Wenn ich nicht irre, so hat er die Abweisung des Abgeordneten vom Rhein auf §. 26. der Geschäftsordnung gestützt. (Liest denselben vor.)

Es ist ganz unzweifelhaft, daß der Kommissar bei Erläuterung dieses Passus in seinem Rechte ist. Es ist aber die Frage, ob jede Frage, um Aufklärung und Erläuterung, die hier an ihn gerichtet werden möchte, unter Anträge, Bitten und Beschwerden zu subsumiren ist. Ich gebe zu, daß es für ihn präjudizirlich seyn würde, wenn er unter dem Rubrum: einfache Anfragen, alle Arten von Bitten und Beschwerden beantworten müßte. Aber ich glaube, daß es keine auffällige oder bedeutende Forderung ist, wenn wir ihn bitten, in einem solchen Falle erst zu hören, was man sagen will, und dann einfach zu erklären, daß er diese Auskunft geben könne oder nicht. Wenn dies nicht erlaubt ist, so würden die einfachsten zu beschleunigenden Fragen in endlose Weiterungen verschoben werden.

Landtags-Kommissarius: Ich glaube, während der kurzen Zeit meines Kommissoriums den geehrten Herren meine Bereitwilligkeit, die Verhandlungen abzukürzen und zu erleichtern, hinlänglich bewiesen zu haben. Ich werde mich auch nicht entziehen, gewöhnliche Fragen zu beantworten, die an mich gerichtet werden. Wenn aber ein Redner sich besonders das Wort erbittet und auf die Tribüne tritt, so muß ich voraussetzen, daß es eine feierliche, bedeutungsvolle Frage seyn wird, und kann nicht anders, als mich an die Geschäftsordnung halten, welche dergleichen Ueberraschungen ausschließt. Ob übrigens dem Redner das Wort auf der Tribüne gegeben werden soll, muß ich dem Herrn Marschall überlassen.

Abgeordn. Mohr (vom Platze): Es kommt mir vor, daß es bei dergleichen Fragen nicht darauf ankommen könne, welche Stelle derjenige einnimmt, der sich bewogen fühlt, dem Kommissarius eine Frage oder Bitte vorzutragen. Ich glaube, daß die Rednerbühne nur dazu da ist, sich der Versammlung verständlich zu machen, und zwar in dem Fall, wenn man glaubt, auf seinem Platz nicht verstanden werden zu können.

Abgeordn. von Bardeleben (vom Platz): Ich glaube auch, daß es nicht dem Reglement angemessen ist, wenn von dem Landtags-Kommissarius eine Frage, die ein Mitglied thun will, hier auf diese Weise inhibirt wird. Ich glaube, daß wir im Rechte sind; ob wir vom Platze oder von der Rednerbühne aus sprechen, ist gleichgültig. Im Reglement ist blos von Bitten und Beschwerden und nicht von Erläuterungen die Rede, und ich glaube nicht, daß irgend Jemand das Recht hat, einen Abgeordneten mit einer Frage abzuweisen. Hiergegen muß ich mich entschieden erklären.

Abgeord. Aldenhoven (vom Platze): Ich bin der Ansicht, daß hier Niemand außer dem Marschall im Rechte war, Herrn Camphausen zu unterbrechen. Denn wenn hier nicht verboten ist, eine Frage an den Kommissarius zu stellen, so ist es erlaubt, und ich trage darauf an, daß dem Abgeordneten Camphausen, wenn er erklärt, nur eine Frage an den Kommissar richten zu wollen, das Wort gegeben wird.

Abgeord. Camphausen: Ich kann nur wiederholen, daß ich blos fragen wollte, ob ich einen Antrag machen könne. Ich bin zwar vorläufig mit der mir vom Kommissar gegebenen Erklärung zufrieden gestellt, muß aber dem Prinzip widersprechen, welches derselbe aufgestellt hat.

Der Marschall: Ich halte die Sache für abgemacht. Der Antragsteller hat sich für befriedigt erklärt, aber eine Verwahrung eingelegt, und ich kann nicht verlangen, daß die Versammlung deshalb noch länger hier bleibe, denn es

ist kein Beschluß mehr zu fassen, sondern es kann sich nur auf Hin- und Herreden beziehen.

Abgeordn. von Kraszewski: Es kommt aber wohl darauf an, ob sich die Versammlung dies gefallen lassen müsse oder nicht.

Der Marschall: Ich bitte den Redner, den Antrag zu stellen, daß darüber etwas in das Reglement aufgenommen werde. Hier brevi manu eine Diskussion über diesen Gegenstand zuzulassen, bin ich nicht befugt. Ich erkläre hiermit die Sitzung für geschlossen.

(Ende 2½ Uhr.)

Sitzung der vereinigten Kurien, vom 23. April.

(Anfang der Sitzung 11½ Uhr.)

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und erhält die Genehmigung der Versammlung.

Der Marschall, Fürst zu Solms: Zu den Mittheilungen, die ich der Versammlung zu machen habe, gehört zuvörderst die Königl. Antwort auf die von der Versammlung beschlossene Adresse. Ich bitte den Herrn Sekretär, dieselbe zu verlesen.

(Dies geschieht.)

Die Königl. Antwort lautet folgendermaßen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

entbieten Unseren zum ersten Vereinigten Landtage versammelten Ständen Unseren gnädigen Gruß. Wir haben mit Befriedigung den Ausdruck des Dankes und Vertrauens vernommen, welchen Unsere getreuen Stände in der Adresse vom 20. d. M. niedergelegt haben und mit noch größerer Befriedigung daraus ersehen, wie dieselben ihre Aufgabe darin erkennen, in einer auf dem Rechtsboden begründeten innigen Vereinigung der Krone mit den Ständen für eine segensreiche Entfaltung der vaterländischen Zukunft zu wirken. Darin erkennen auch Wir ihren schönen Beruf.

Wenn Unsere getreuen Stände gleichzeitig wegen des Umstandes, daß viele Mitglieder derselben die völlige Uebereinstimmung der älteren und neueren ständischen Gesetzgebung zu vermissen glauben, eine Wahrung der ständischen Rechte in die Adresse niedergelegt haben, so wollen Wir zwar diese Aeußerung nicht einem Mißtrauen in Unseren Königlichen Willen beimessen, alle wohl erworbene Rechte Selbst zu wahren und zu schirmen; dennoch aber erfordert die nie zu trübende Wahrheit und Offenheit zwischen Uns, Unseren Ständen und Unserem Volk eine unzweideutige Erwiederung.

Wir haben, als Wir das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar d. J. aus freiem Entschluß und Königlicher Machtvollkommenheit erließen, die ständischen Verheißungen Unseres in Gott ruhenden Königs und Vaters Majestat nicht nur nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt, sondern auch Unseren getreuen Ständen darüber hinausgehende wesentliche Rechte verliehen; so weit jene Verheißungen einer Auslegung und Ergänzung bedurften, haben Wir diese in dem Sinne gegeben, wie Wir solche mit den Institutionen und der Wohlfahrt des Vaterlandes allein für vereinbar hielten. Deshalb vermögen Wir für den durch Unsere Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. ins Leben gerufenen Vereinigten Landtag keine andere Berechtigungen anzuerkennen, als diejenigen, welche demselben durch diese Gesetzgebung beigelegt sind oder künftig von Uns im verfassungsmäßigen Wege beigelegt werden möchten. Unsere getreuen Stände dürfen bei Ausübung dieser Rechte sich Unseres kräftigsten Schutzes versichert halten, wogegen Wir auch zu ihnen das feste Vertrauen hegen, daß sie sich nur innerhalb derselben bewegen und ihre denselben entsprechenden Pflichten erfüllen werden.

Die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. ist in ihren Grundlagen unantastbar; Wir betrachten sie aber deshalb nicht als abgeschlossen, vielmehr als bildungsfähig. Darum haben Wir Unseren getreuen Ständen Selbst den Weg eröffnet, die darauf bezüglichen Anträge Uns vorzulegen, und Wir werden solche, wenn sie an Uns gelangen, genau prüfen und gern insoweit gewähren, als Wir dies mit den unveräußerlichen Rechten der Krone und der Wohlfahrt des Landes für vereinbar halten. Auf diesem verfassungsmäßigen Wege können zugleich alle Zweifel ihre Erledigung finden, die etwa über den wahren Sinn dieser Gesetzgebung obwalten möchten.

Auch wollen Wir, da den von dem ersten Vereinigten Landtage ausgehenden Anträgen und Wünschen der vorgedachten Art die Grundlage reiflicher Erfahrung fehlen würde, für diesen Zweck aber, nach Vorschrift des §. 12 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J., die Thätigkeit des Vereinigten Landtages erforderlich ist, Unseren getreuen Ständen hiermit gern die Zusicherung ertheilen, daß Wir dieselben das nächstemal innerhalb der durch §. 2 der zweiten Verordnung vom 3. Februar d. J. für die periodische Zusammenberufung centralständischer Versammlungen vorgesehenen Frist von 4 Jahren, auch wenn keine durch das Gesetz selbst gebotene Veranlassung dazu vorliegen sollte, vollzählig um Uns versammeln werden, damit die Früchte besserer Erfahrung nicht unbenutzt bleiben.

Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 22. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz. von Düesberg.

Landtags-Marschall: Eine weitere Mittheilung, welche ich der Versammlung zu machen habe, bezieht sich auf die Antwort Sr. Majestät des Königs auf die von beiden Kurien an Se. Majestät gerichtete Bitte um Verlängerung des zur Einbringung von Anträgen festgesetzten Termins. Ich bitte den Herrn Secretair diese Königliche Antwort gleichfalls zu verlesen.

(Der Herr Secretair bewirkte diesen Vortrag.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

entbieten Unseren zum ersten Vereinigten Landtage versammelten Ständen Unseren gnädigen Gruß. Da Wir aus dem Gesuche vom gestrigen Tage entnommen haben, daß Unsere getreuen Stände eine Verlängerung der für die Einbringung von Bitten und Beschwerden durch den §. 26 der Geschäftsordnung vom 9. April d. J. vorgeschriebenen Frist wünschen, so wollen Wir solche hierdurch bis zum Sonnabend den 1. Mai d. J. in Gnaden gewähren.

Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 23. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Der Königliche Kommissar, Staats-Minister von Bodelschwingh: Ich habe blos anzukündigen, daß die Allerhöchste Antwort auf die Adresse sofort in den Druck gegeben und, so weit irgend möglich, heute noch an sämmtliche Mitglieder der hohen Versammlung vertheilt werden wird.

Landtags-Marschall: Gegenstände weiterer Verhandlung liegen nicht vor; es kann auch in dem gegenwärtigen Augenblick nicht angezeigt werden, wann die nächste Sitzung beider Kurien stattfinden kann. Ich behalte mir vor, zu behalten, dies in einer späteren Zeit bekannt zu machen und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung ¾ 12 Uhr.)

Berichtigung.

In der Rede des Abgeordneten Milde, welche sich in der Allg. Preußischen Zeitung vom 21. d. M., Nr. 110, abgedruckt findet, ist die Stelle Seite 521, Spalte, 3, Zeile 35—43 dahin zu berichtigen und zu ergänzen:

„Ich konnte es nicht über mein Herz bringen, daß ich die ständische Wirksamkeit antrete und nachher mit ten in dieser Wirksamkeit ex post sage: ich kann der Krone und will ihr nicht dies oder jenes Verlangen erfüllen helfen, indem ich das Recht als ein für mich nicht verbindliches in meinem Gewissen erachte. Es würde außerordentlich schwierig für mich seyn, wenn ich nachher kommen sollte, nachdem diese Wirksamkeit eingetreten ist, und sagen: ich werde mich nicht zu einer Wahl verstehen. Ein solcher Akt wäre ein Akt des Ungehorsams, wenn ich der Patent-Gesetzgebung vom 3. Februar ohne ausdrückliche Verwahrung von diesem Orte mich unterworfen hätte." — —

Im gestrigen Blatte der Allg. Pr. Zeitung ist S. 541, Sp. 1 in der Ueberschrift zu den Landtags-Angelegenheiten statt: „Vereinigte Kurien", zu lesen: Kurie der drei Stände.

Berlin, vom 24. April. Weder im Verlauf des gestrigen Nachmittags und der verflossenen Nacht, noch heute ist die öffentliche Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt irgendwie gestört worden. Dies gilt namentlich auch von den heutigen Märkten, deren Verkehr besonders lebhaft war. Die Zufuhren waren bedeutend, die Kartoffeln wurden zu Sgr. die Metze verkauft, und es hat in keiner Art eine Störung des Marktverkehrs stattgefunden.